

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 20.07.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 313/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Informationen zum Start in das neue Schuljahr 2021/2022
- Unterbringung von Beschäftigten: Verlängerung von Arbeitsschutzvorgaben

Informationen zum Start in das neue Schuljahr 2021/2022

Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 an die Schulleitungen hat das Bildungsministerium über zahlreiche Rahmenbedingungen für den Start in das neue Schuljahr 2021/2022 informiert. Das Schreiben ist diesem info-intern als **Anlage 1** beigelegt. Folgende Informationen sind daraus hervorzuheben:

- Das Schuljahr startet ab 2. August 2021 mit vollem **Präsenzbetrieb** im Regelbetrieb für alle Schularten. Auf die bislang geltende Kohortenregelung wird verzichtet. Der bisher geltende Corona-Reaktionsplan ist ausgelaufen. Die Maskenpflicht im Außenbereich wird aufgehoben.
- In den ersten drei Schulwochen bleibt es bei folgenden Vorgaben:
 - **Maskenpflicht** in Innenräumen
 - 2x wöchentliches **Testen** für nicht vollständig Geimpfte und Genesene
- Eine entsprechende Neufassung der Schulen-Coronaverordnung wird voraussichtlich am 22. Juli 2021 bekannt gemacht und am 25. Juli 2021 in Kraft treten.
- Für das neue Schuljahr wurde der **Hygieneleitfaden** aktualisiert. Dieser wird fortlaufend auf aktuellem Stand gehalten und ist unter folgendem Link zu erreichen:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygienekonzept_21_22.html
- Zum Schuljahresbeginn können die Schulen über den Onlineshop der GMSH auch **medizinische Masken** (sogenannte OP-Masken) bestellen. Darüber hinaus werden alle Schulen in der 30. Kalenderwoche eine Lieferung von **FFP 2-Masken** erhalten.
- Die Familien werden gebeten, dass Eltern und Schulkinder in den letzten drei Tagen vor dem ersten Schultag einen **Coronatest** absolvieren bzw. unspezifische

- Symptome ärztlich abklären lassen.
- Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von **Einschulungsveranstaltungen** werden im Einzelnen aufgeführt.
- Alle Lehrkräfte und in Schule Beschäftigten werden gebeten, zeitnah die vorhandenen **Impfangebote** zu nutzen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die **Impfung von Kindern ab zwölf Jahren** zugelassen, wenn auch nur bei bestimmten Vorerkrankungen oder anderen Risikofällen empfohlen, ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Impfangebote von Ärzten in Schulen zulässig sind und nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulträger unterstützt werden sollten.

Die Schulen erhalten darin außerdem eine Erstinformation über die vom Bund angekündigte neue finanzielle **Förderung von mobilen Luftfiltern** (siehe dazu info-intern Nr. 306/21). Betont wird in dem Schreiben, dass aufgrund strenger Vorgaben des Bundes nur bestimmte Klassenräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten ausgestattet werden können (d.h. keine raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt). Nur dort werden die Geräte also bei fachgerechter Aufstellung und sachgemäßem Betrieb als potentiell sinnvoll erachtet. Betont wird außerdem, dass die Anschaffung von mobilen Luftfiltern das Lüften, Tragen von Masken und die Einhaltung der Hygieneregeln nicht ersetzen kann.

Der SHGT weist in diesem Zusammenhang darüber hinaus auf folgendes hin:

- Gespräche zwischen Bund und Ländern über die notwendige Verwaltungsvereinbarung zu der Förderung haben noch nicht begonnen. Erst nach Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung kann das Land eine entsprechende Förderrichtlinie erlassen.
- Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass der Bund nur bestimmte Gerätetypen als förderfähig erachtet. Mit näheren Informationen zu den förderfähigen Geräten ist nicht vor August zu rechnen.
- Vor einer Antragstellung für die Zuschüsse müssen also noch die Prüfkriterien für die zulässigen Geräte erarbeitet, eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land abgeschlossen und eine Förderrichtlinie des Landes in Kraft gesetzt werden. Wir haben mit dem Land verabredet, diese zeitlich und sachlich einschränkenden Rahmenbedingungen der Förderung klar zu kommunizieren.
- Das Land befindet sich in Gesprächen mit der GMSH darüber, wie für die Bedarfe der Schulen eine Sammelbeschaffung über den Onlineshop der GMSH möglich ist, bei der die Förderfähigkeit der Geräte bereits vorgeprüft wurde. Das würde die Kommunen u.a. von der Erarbeitung der Leistungsverzeichnisse etc. entlasten.
- Der SHGT hat in Gesprächen mit dem Bildungsministerium diverse weitere Fragen aufgeworfen, z. B. nach dem Umfang der Förderfähigkeit von Wartungskosten, nach der Förderfähigkeit bereits in der Vergangenheit erfolgter Beschaffungen und nach dem Förderverfahren für mobile Luftfilter bei den ebenfalls antragsberechtigten Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegepersonen.

Unterbringung von Beschäftigten: Verlängerung von Arbeitsschutzvorgaben

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat am 15. Juli 2021 die „Allgemeinverfügung gemäß § 22 Abs. 1 und 3 ArbSchG - aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland – zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beim Ein-

satz und der Unterbringung von Beschäftigten“ (siehe zuletzt info - intern Nr. 233/21) neu herausgegeben und dabei die bisherige Testpflicht gestrichen. Die Neufassung der Allgemeinverfügung ist bis zum 15. September 2021 befristet und als **Anlage 2** beigefügt.

In der Allgemeinverfügung werden Vorschriften für den Fall erlassen, dass Arbeitgeber Personen mit Wohnsitz in einem internationalen Risikogebiet einstellen oder beschäftigen und diesen Beschäftigten Unterkünfte zur Verfügung stellen.

- Ende info-intern Nr. 313/21 -

Anlagen